

HD Bayern Audit AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2024
und Lagebericht
Caritasverband für die Erzdiözese
Bamberg e.V.
Bamberg

Anlagen

Anlage 1

Bilanz zum 31. Dezember 2024

BILANZ zum 31. Dezember 2024
 Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V., Bamberg

AKTIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. sonstige immaterielle Vermögensgegenstände		73.297,00	195.340,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	84.687.482,04		83.483.704,39
2. Technische Anlagen	3.564.120,00		3.506.507,00
3. Einrichtungen und Ausstattungen ohne Fahrzeuge	305.609,00		360.983,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	7.818.053,02		5.839.117,71
		96.375.264,06	93.190.312,10
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	11.087.797,85		11.087.797,85
2. Beteiligungen	91.825,00		100.290,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	6.668.615,36		8.262.475,96
4. sonstige Ausleihungen	750,00		750,00
		17.848.988,21	19.451.313,81
Summe Anlagevermögen		114.297.549,27	112.836.965,91
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		20.447,73	26.067,22
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	662.402,48		624.440,47
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	136.025,50		39.797,78
3. Forderungen aus öffentlicher Förderung	0,00		103.587,02
4. Forderungen aus nicht-öffentlicher Förderung	4.189,57		11.568,55
5. sonstige Vermögensgegenstände	586.576,00		1.011.742,03
		1.389.193,55	1.791.135,85
Übertrag		115.707.190,55	114.654.168,98

BILANZ zum 31. Dezember 2024
Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V., Bamberg

AKTIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		115.707.190,55	114.654.168,98
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		16.983.246,12	14.471.764,93
Summe Umlaufvermögen		18.392.887,40	16.288.968,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten		166.427,56	104.883,23
		132.856.864,23	129.230.817,14

BILANZ zum 31. Dezember 2024
 Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V., Bamberg

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Eigenkapital			
1. Reinkapital		47.665.058,89	47.665.058,89
2. Rücklagen			
a) Rücklagen für Instandhaltungsmaßnahmen	987.004,89		0,00
b) Kapitalrücklage	4.550.034,61		4.550.034,61
		5.537.039,50	4.550.034,61
3. Gewinnvortrag		4.021.604,74	2.317.307,19
4. Jahresüberschuss		1.318.898,01	2.691.302,44
Summe Eigenkapital		58.542.601,14	57.223.703,13
B. Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens			
1. Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen	16.415.378,33		17.594.537,33
2. Sonderposten aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen	4.026.052,00		2.267.590,00
		20.441.430,33	19.862.127,33
C. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		451.537,72	335.616,84
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.707.148,65		846.568,79
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	37.113.542,69		35.027.686,43
3. Verbindlichkeiten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen	86.466,58		92.769,66
4. Verbindlichkeiten aus noch nicht zweckentsprechend verwendeten Förder- und Spendengeldern	12.980.916,62		14.686.796,38
5. Sonstige Verbindlichkeiten	1.397.133,58		1.091.111,97
		53.285.208,12	51.744.933,23
E. Rechnungsabgrenzungsposten			
		136.086,92	64.436,61
		<u>132.856.864,23</u>	<u>129.230.817,14</u>

BILANZ zum 31. Dezember 2024
Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V., Bamberg

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Treuhandvermögen		42.512,95	73.954,13

Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V., Bamberg

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	10.890.623,16	9.721.325,40
2. Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten	7.799.784,96	7.506.013,40
3. Sonstige betriebliche Erträge	878.821,63	1.683.427,67
	<u>19.569.229,75</u>	<u>18.910.766,47</u>
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	7.280.485,35	6.505.449,37
b) Sozialabgaben, Altersversorgung und sonstige Aufwendungen	2.028.327,35	1.838.737,78
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	582.487,64	595.050,82
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.676.242,15	1.281.158,21
	<u>11.567.542,49-</u>	<u>10.220.396,18-</u>
Zwischenergebnis	<u>8.001.687,26</u>	<u>8.690.370,29</u>
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.319.371,81	1.281.716,00
7. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	4.787.614,04	4.605.456,71
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.140.314,32	2.225.172,29
	<u>6.608.556,55-</u>	<u>5.548.913,00-</u>
Zwischenergebnis	<u>1.393.130,71</u>	<u>3.141.457,29</u>
9. Erträge aus Finanzanlagen	374.646,80	66.625,22
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	230.040,55	121.791,68
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	749,30	0,00
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	634.626,96	634.289,06
	<u>30.688,91-</u>	<u>445.872,16-</u>
13. sonstige Steuern	43.543,79	4.282,69
14. Jahresüberschuss	<u>1.318.898,01</u>	<u>2.691.302,44</u>

Anlage 3

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

1 Allgemeine Angaben

Der Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e. V. hat seinen Sitz in Bamberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg unter der Nr. VR 55 eingetragen. Er wurde 1921 gegründet. Nach der Satzung (§ 2) verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO und zwar insbesondere durch die in § 4 der Satzung genannten Maßnahmen und Einrichtungen. Die steuerbegünstigten Zweckbetriebe sind von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Nicht befreit sind die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 wurde nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches gemäß den §§ 242 ff. und den §§ 264 ff. aufgestellt und gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 gegliedert. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden nach § 265 HGB erweitert.

Der Anhang wurde freiwillig aufgestellt, er orientiert sich an den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Bewertung wurde von der Fortsetzung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Die im Folgenden dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Vergleich zum Vorjahr unverändert angewandt worden.

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände (Software) und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und soweit abnutzbar abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Geschäftsjahr planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet.

Entgeltlich erworbene Lizenzen werden linear über eine Nutzungsdauer von 1 bis 3 Jahren abgeschrieben.

Der Ansatz des Sachanlagevermögens erfolgt zu Anschaffungs- (bzw. Herstellungskosten). Anschaffungskostenminderungen werden abgesetzt.

Es kommt die lineare Abschreibungsmethode zur Anwendung.

Die Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken werden über eine Nutzungsdauer von 25 bis 40 Jahren abgeschrieben.

Technische Anlagen und Maschinen werden über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 5 bis 15 Jahren abgeschrieben. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Betriebs- und Geschäftsausstattung liegt zwischen 5 und 20 Jahren.

Geringwertige Anlagegüter im Wert von mehr als 250,00 EUR und bis zu 1.000,00 EUR netto werden im Jahr des Zugangs in einen Sammelposten analog § 6 Abs. 2a EStG eingestellt, der über fünf Jahre gleichbleibend aufgelöst wird.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Abschreibungen auf den (dauerhaft) niedrigeren beizulegenden Wert. Sofern die Gründe für die Wertminderung zwischenzeitlich ganz oder teilweise entfallen sind, erfolgt eine Wertaufholung bis höchstens zu den Anschaffungskosten.

Die Vorräte werden zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet.

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert abzüglich erforderlicher Wertberichtigungen bewertet.

Die Kassenbestände und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Die Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens werden in Übereinstimmung mit dem Anlagevermögen gebildet und entsprechend der Nutzungsdauer des geförderten Anlagevermögens aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen, die das abgelaufene Geschäftsjahr betreffen. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Unter den Rechnungsabgrenzungsposten sind nur Einnahmen und Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die Ertrag bzw. Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, ausgewiesen.

3 Erläuterungen zur Bilanz

3.1. Angaben zu Fristigkeit der Forderungen

Bis auf die Mitarbeiterdarlehen, die in den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen werden, in Höhe von 10 TEUR (Vorjahr: 5 TEUR) ergeben sich keine Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen mit 136 TEUR (Vorjahr: 40 TEUR) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

3.2. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten geht aus dem folgenden Verbindlichkeitspiegel hervor:

Art der Verbindlichkeit gegenüber/aus	Gesamt EUR	davon mit einer Restlaufzeit von			gesicherte Beträge EUR
		bis 1 Jahr EUR	> 1 Jahr EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
1. Kreditinstituten	37.113.542,69	4.290.348,24	32.823.194,45	23.954.472,97	37.113.542,69
<i>Vorjahr</i>	<i>35.027.686,43</i>	<i>2.031.237,59</i>	<i>32.996.448,84</i>	<i>25.981.921,98</i>	<i>35.027.686,43</i>
2. Lieferungen und Leistungen	1.707.148,65	1.707.148,65	0,00	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>846.568,79</i>	<i>846.568,79</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
3. noch nicht dem Zweck entsprechend verwendete Förder- und Spendenmittel	12.980.916,62	12.980.916,62	0,00	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>14.686.796,38</i>	<i>14.686.796,38</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
4. öffentlichen Fördermitteln für Investitionen	86.466,58	6.368,67	80.097,91	53.953,04	86.466,58
<i>Vorjahr</i>	<i>92.769,66</i>	<i>6.303,08</i>	<i>86.466,58</i>	<i>60.591,23</i>	<i>92.769,66</i>
5. sonstige Verbindlichkeiten	1.397.133,58	1.186.412,11	210.721,47	142.652,19	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>1.091.111,97</i>	<i>848.997,22</i>	<i>242.114,75</i>	<i>160.051,42</i>	<i>0,00</i>
Summe	53.285.208,12	20.171.194,29	33.114.013,83	24.151.078,20	37.200.009,27
<i>Vorjahr</i>	<i>51.744.933,23</i>	<i>18.419.903,06</i>	<i>33.325.030,17</i>	<i>26.202.564,63</i>	<i>35.120.456,09</i>

Die nicht dem Zweck entsprechenden Förder- und Spendenmittel werden auf Anforderung fällig. Eine feste Restlaufzeit besteht hier nicht. Dementsprechend werden diese vollständig als Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr angesehen.

4 Haftungsverhältnisse

Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber der Mitarbeiterschaft bestehen bei der Bayerischen Versorgungskammer- Zusatzversorgungskasse der Gemeinden mit Sitz in München (BVK). Diese mittelbaren Versorgungszusagen werden in Ausübung des Wahlrechts des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht passiviert.

Die BVK Zusatzversorgung ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, die von der Bayerischen Versorgungskammer, einer Behörde des Freistaats Bayern, verwaltet wird und ausschließlich im Interesse der an ihr beteiligten öffentlichen und kirchlich-caritativen Arbeitgeber (Mitglieder) sowie deren Versicherten handelt. Aufgabe der BVK Zusatzversorgung ist es, den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren.

Im Abrechnungsverband I (AV I) beträgt der Zusatzbeitrag 3,76 %, der Umlagesatz 3,75 %, des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der/s jeweiligen Beschäftigten. Die Umlage dient zur Finanzierung der laufenden Rentenleistungen sowie zur Ausfinanzierung der bis zum Systemwechsel (01.01.2002) bereits bestehenden Anwartschaften.

Im Abrechnungsverband II (AV II), der bereits kapitalgedeckt ist, wird ein Pflichtbeitrag in Höhe von 4,56 % erhoben. Die Altersversorgung wird aufgrund Tarifbindung allein vom Arbeitgeber durch Zusatzbeiträge und Umlagen (AV I), oder nur durch Pflichtbeitrag (AV II) finanziert.

5 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum 31. Dezember 2024 bestehen jährliche Miet- und Pachtverpflichtungen in Höhe von 360 TEUR. Die langfristigen Mietverträge haben in der Regel eine Laufzeit von 5 bis 25 Jahren.

Weiterhin bestehen finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 6.063 TEUR aus begonnenen Investitionsvorhaben. Insgesamt bestehen somit finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 6.423 TEUR.

6 Mitarbeiter des Verbands

Im Jahr 2024 waren durchschnittlich 173 (Vorjahr 157) Mitarbeiter*innen beschäftigt.

7 Konzernabschluss

Der Verband erstellt freiwillig einen Konzernabschluss.

Bamberg, den 15. April 2025



Michael Endres
Diözesan-Caritasdirektor



Ursula Kundmüller
stv. Diözesan-Caritasdirektorin

Anlage 4

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

1 Grundlagen des Caritasverbandes

1.1 Geschäftsmodell des Unternehmens

Der Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V. (DiCV), mit Sitz in Bamberg, wurde zur Erfüllung ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke i. S. d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO gegründet. Der DiCV wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Durch den Aufsichtsrat wird die Kontrolle und Beratung des zweiköpfigen, hauptamtlichen Vorstandes wirksam wahrgenommen. Geschäftsführung und Kontrolle sind im Sinne der Arbeitshilfe 182 der deutschen Bischofskonferenz klar getrennt. Die Verantwortungsbereiche des Aufsichtsrates und des Vorstandes sind in Geschäftsordnungen eindeutig geregelt.

Seit 01.01.2019 hat der Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V. ganz überwiegend den originären satzungsmäßigen Aufgabenbereich als **Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege** und damit als anerkannte Vertretung seiner 14 Gliederungen/ Kreiscaritasverbände und aller seiner korporativen Mitglieder. Diese betreiben in der Erzdiözese **500 Dienste und Einrichtungen**. Sie sind in den Bereichen Gesundheits-, Alten- und Behindertenhilfe/Psychiatrie, Familien-, Kinder- und Jugendhilfe, Hilfen bei Armut und in besonderen Lebenslagen sowie Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements tätig. Dazu gehören Pflegeeinrichtungen und -dienste, Beratungsstellen, materielle Hilfen und Fachschulen.

Insgesamt verfügen diese Dienste und Einrichtungen über rund 30.000 Betten/Plätze und betreuen jährlich bis zu 200.000 Klienten/Betreute/Schüler. In den Diensten und Einrichtungen sind rund **11.000 Mitarbeiter*innen** beschäftigt, davon 10.000 Frauen. In Leitung und Verwaltung sind rund 10% der Mitarbeiter*innen tätig, in der Hauswirtschaft und –technik 15% und in der unmittelbaren Pflege, Beratung, Erziehung und Betreuung 75%. Dazu kommen **12.500 Ehrenamtliche** im gesamten Feld der Caritas in der Erzdiözese. Auf jeden Hauptamtlichen kommt also ein Ehrenamtlicher.

Für seine Gliederungen und Mitglieder bietet der Verband zu einem kleineren Anteil **steuerpflichtige Dienstleistungen** im Bereich der Lohnabrechnung, der Informationstechnologien (IT) und EDV, einer Buchhaltungs- und Controllingsoftware sowie einer Pflegesoftware für ambulante Dienste an.

Der Aufgabenbereich als **Träger eigener Einrichtungen** wird durch den Betrieb der beruflichen Schulen, Fachakademie für Sozialpädagogik St. Elisabeth, Bamberg und Fachakademie für Sozialpädagogik Josef Mayr Nusser, Baiersdorf abgedeckt.

Als **Gesellschafter** ist der Verband in der Caritas gGmbH St. Heinrich und Kunigunde, der Caritas-Diakonie Schulträger gGmbH und der Werkstätten St. Joseph gGmbH engagiert, die jeweils eigene Einrichtungen betreiben und zugleich in der Funktion als Mieter der Gebäude des Verbandes fungieren.

Insgesamt erwirtschaftete der DiCV eine Gesamtleistung von 19.569 TEUR (Umsatzerlös + Zuschüsse + sonstige betriebliche Erträge).

1.2 Ziele und Strategien

Um die Aufgaben als **Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege** wirksam steuern und entwickeln zu können wurden in Anlehnung an die Wegmarken 2020 des –Deutschen Caritasverbandes strategische Ziele erarbeitet. Für 2024 wurden die strategischen Ziele fortgeschrieben und präzisiert:

- Die Caritas verfügt mittel- und langfristig quantitativ und qualitativ über das Personal, das sie für die Aufrechterhaltung ihrer Dienste und Einrichtungen benötigt.
- Auf Basis der Arbeitshilfe 182 der deutschen Bischofskonferenz ist eine funktionale Corporate Governance etabliert. Ein funktionierendes Compliance- und Risikomanagement ist aufgebaut.
- Der Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e. V. ist als Spitzenverband auf Basis des Grundsatzpapiers „Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege“ etabliert und profiliert.
- Die Anliegen und Interessen der Menschen, welche in den Diensten und Einrichtungen beraten, betreut und gepflegt werden und die Anforderungen der Träger werden gegenüber Kirche, Staat, Politik und Gesellschaft konkret eingebracht und spürbare Veränderungen eingefordert.
- Die Leistungs-, Kommunikations- und Organisationsprozesse des DiCV werden wirtschaftlich und effizient geplant, gesteuert, kontrolliert und ergebnisorientiert erbracht. Es werden anstehende Großbauprojekte langfristig geplant und durchgeführt.
- Der Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e. V. nimmt die Bewirtschaftung und Steuerung seines Immobilienmanagements als eigenes und sehr wichtiges Aufgabengebiet wieder selbst war und sieht darin zugleich Herausforderung und Chance.
- Der Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V. hat für seine Aktivitäten, Maßnahmen und Gebäude eine verbindliche und langfristige Planung zur Erreichung der Klimaziele und einer umfassenden Nachhaltigkeit aufgestellt. Zudem unterstützt und berät er seine Mitglieder ebenso entsprechende Maßnahmen und Planungen in den nächsten zehn Jahren anzugehen.
- Die digitale Transformation wurde in 2024 gesteuert und die dynamischen Entwicklungen in diesem Feld entsprechend der dazugehörigen strategischen Zielen angegangen und in einem Digitalfahrplan abgebildet.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Sozialwirtschaft, insbesondere die Altenpflege, Eingliederungshilfe und Kinderbetreuung, sah sich im Jahr 2024 weiterhin erheblichen strukturellen und wirtschaftlichen Herausforderungen gegenüber. Die staatlichen Fördermittel verharrten auf einem niedrigen Niveau, während die gestiegenen Personalkosten – bedingt durch Tarifabschlüsse und den anhaltenden Fachkräftemangel – sowie hohe Energie- und Sachkosten die wirtschaftliche Lage vieler Träger belasteten. Zwar konnten durch teilweise angepasste Vergütungssätze Mehrausgaben kompensiert werden, doch blieben diese in vielen Bereichen hinter dem tatsächlichen Kostenanstieg zurück. Die wirtschaftliche Erholung der Branche verlief entsprechend schleppend. Während sich einige Einrichtungen der Eingliederungshilfe stabil entwickelten, rechneten insbesondere Krankenhäuser und Träger mit mehreren Leistungsbereichen mit weiteren Ergebnisverschlechterungen. Eine nachhaltige Stabilisierung wird erst in den kommenden Jahren erwartet – im Zuge politischer Maßnahmen, struktureller Anpassungen und weiterer Vergütungsanpassungen.

2.2 Geschäftsverlauf einschließlich Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens

Die Rahmenbedingungen und Herausforderungen für uns als Caritas für die Erzdiözese Bamberg e.V. waren in 2024 weiterhin durch die großen gesellschaftlichen Krisen (wie Krieg in der Ukraine, hohe Energiekosten, hohe Inflation usw.) und auf der anderen Seite sehr um das Ringen für eine ausreichende öffentliche und kirchliche Finanzierung geprägt. Darüber hinaus wurden große Anstrengungen unternommen anstehende Baumaßnahmen ausreichend zu finanzieren.

An den verschiedensten Stellen wurden Verhandlungen mit der Öffentlichen Hand bezüglich der Erhöhungen von Förderungen, Gebühren, Pflegesätzen und Investitionskosten geführt, um diese an die aktuell gestiegenen Sach- und Personalkosten anzupassen, vergangene Finanzierungslücken zu schließen und vorausschauend zu verhandeln. Aufgrund umfangreicher Bemühungen konnte erreicht werden, dass von der Erzdiözese Bamberg geplante Kürzungen in Höhe von 6,6 Prozent auf 3,3 Prozent verringert werden konnten. Zudem hat der Caritasverband für die Erzdiözese e.V. – wie die anderen Caritasverbände – in 2024 gegenüber der Erzdiözese den Nachweis erbracht, dass die Mittel der Erzdiözese Bamberg ausschließlich für nicht entgeltfinanzierte Aufgaben, Dienste und Einrichtungen verwendet werden.

Wir versuchen auch weiterhin direkt die Sorgen und Nöte der Menschen im Blick zu behalten. So konnten auch in 2024 weiterhin sehr viele hilfsbedürftige Menschen durch die gut ausgestatteten und bestehenden Hilfsfonds unterstützt werden, zum Beispiel durch Energiehilfen.

Der Geschäftsverlauf ist als zufriedenstellend zu beurteilen. Mit einem Jahresergebnis von TEUR 1.318 konnte zwar das Vorjahresergebnis erwartungsgemäß nicht erreicht werden, die Erwartungen aus der vor-sichtigen Haushaltsplanung (TEUR 148) konnten allerdings deutlich übertroffen werden.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Ertragslage

Gegenüber dem Vorjahr ist das Jahresergebnis erwartungsgemäß um TEUR 1.373 gesunken, konnte aber im positiven Bereich gehalten werden. Es konnte ein Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 1.318 erzielt werden. Die Ergebnisquellen ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

	2024 TEUR	2023 TEUR	Veränderung TEUR
Zentrale	1.439	1.996	-557
- davon Vermietung / Dienstleistungen	1.439	1.996	-557
- davon Beteiligungen	0	0	0
Einrichtungen	-121	695	-816
- FAKS Bamberg	-94	635	-729
- FAKS Baiersdorf	-27	60	-87
Gesamt	1.318	2.691	-1.373

Der Ergebnismrückgang um T€ 557 im Bereich der Bereich Vermietung und Dienstleistungen resultiert vor allem aus den planmäßig erhöhten Aufwendungen für die Instandhaltung von Gebäuden und Einrichtungen (+T€ 583). Im Übrigen halten sich hier Erlöserhöhungen und Kostensteigerungen die Waage.

Im Bereich der Fachakademien war ein deutlicher Ergebnisrückgang zu verzeichnen. Dieser resultiert aus dem hier im Vorjahr enthaltenen positiven Sondereffekt von TEUR 680 aus der gebündelten Schlussabrechnung der Betriebszuschüsse für die Jahre 2018 - 2022 durch die Regierung von Oberfranken in der FAKS Bamberg.

Für das Geschäftsjahr 2025 erwarten wir einen weiteren Rückgang des Jahresergebnisses, da zum einen weitere Kostensteigerungen im Personalbereich zu erwarten sind und zum anderen weiterhin umfangreiche Renovierungs- und Sanierungsaufwendungen im Bereich der Immobilien geplant sind. Wir gehen aber davon aus, dass auch Jahresergebnis 2025 weiterhin im positiven Bereich gehalten werden kann.

Vermögenslage

Aufgrund des Jahresüberschusses stieg das Eigenkapital um T€ 1.319 auf T€ 58.543. Damit blieb die Eigenkapitalquote trotz der um T€ 3.626 angestiegenen Bilanzsumme mit 44,1% (Vorjahr 44,3%) nahezu konstant. Unter Einbeziehung des als wirtschaftliches Eigenkapital anzusehenden Sonderpostens beträgt die wirtschaftliche Eigenkapitalquote ebenfalls kaum verändert 59,5% (Vorjahr 59,7%).

Die Fristenkongruenz der Finanzierung ist ebenfalls gegeben. Das langfristig gebundene Vermögen (Anlagevermögen ohne Finanzanlagen) ist vollständig (107,9%) durch Eigenkapital, Sonderposten und fristenadäquate Bankdarlehen abgedeckt, wie aus nachfolgender Übersicht deutlich wird:

	31.12.2024 TEUR	31.12.2023 TEUR	Veränderung
Eigenkapital	58.543	57.224	1.319
Sonderposten	20.441	19.862	579
wirtschaftliches Eigenkapital	78.984	77.086	1.898
Bankdarlehen	37.114	35.028	2.086
langfristiges Kapital	116.098	112.114	3.984
Anlagevermögen (ohne Wertpapiere)	107.629	104.574	3.055
<u>Anlagendeckung</u>			
- durch EK	54,4%	54,7%	-0,3%
- durch wirtsch. EK	73,4%	73,7%	-0,3%
- durch lfr. Kapital	107,9%	107,2%	0,7%

Finanzlage/Investitionen

Der Bestand an liquiden Mitteln hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 2.511 auf TEUR 16.983 erhöht. Unter Einbeziehung der in Wertpapieren des Anlagevermögens angelegten Mittel, die um TEUR 1.594 zurückgingen, ergibt sich insgesamt eine Erhöhung der verfügbaren Mittel um TEUR 917 auf TEUR 23.652. Diese Erhöhung deckt sich im Wesentlichen mit dem erzielten Jahresergebnis.

	2024 TEUR	2023 TEUR	Veränderung TEUR
Jahresergebnis	1.319	2.691	-1.372
+ Abschreibungen auf Sachanlagevermögen und imm. VG	4.788	4.605	183
- Erträge aus der Auflösung Sonderposten	-1.319	-1.282	-37
= Roh Cash flow	4.788	6.014	-1.226

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden insgesamt Investitionen in Sachanlagen in Höhe von TEUR 7.849 vorgenommen. Diese betrafen mit TEUR 6.576 zum Großteil die Baumaßnahmen in St. Otto. Hier konnte in 2024 der Bauabschnitt 1 (Volumen 5,4 Mio. €) fertiggestellt und in Betrieb genommen werden. Der Bauabschnitt 2 soll planmäßig in 2025 abgeschlossen werden.

Die übrigen Investitionen betrafen weitere bauliche Investitionen in den Gebäudebestand (Brandschutzmaßnahmen, Sanierung AH St. Walburga etc.).

Durch das hohe Liquiditätspolster von 17,0 Mio. € können rechnerisch die Investitionsverpflichtungen aus erhaltenen aber noch nicht verbrauchten Fördermitteln in Höhe von TEUR 10.424 (Vorjahr TEUR 11.984) weiterhin ebenso abgedeckt werden, wie die sonstigen Verwendungsverpflichtungen von TEUR 2.500 (Vorjahr TEUR 2.796 - zu verwendende Spendenmittel etc.). Zudem stehen die in Finanzanlagen angelegten Wertpapiere in Höhe von TEUR 6.669 ebenso zur Erfüllung der mittel- und langfristigen Investitionsverpflichtungen zur Verfügung.

Die Liquidität konnte somit gegenüber dem Vorjahr erneut verbessert werden. Kurzfristig sind somit keine Liquiditätsengpässe zu erwarten. Sämtliche Verpflichtungen konnten im abgelaufenen Geschäftsjahr fristgemäß erfüllt werden.

3. Finanzielle und Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Finanzielle Leistungsindikatoren

Bei den finanziellen Leistungsindikatoren liegt unser Fokus auf:

- Eigenkapitalquote
- wirtschaftlicher Eigenkapitalquote (Einbeziehung Sonderposten)
- Eigenkapitalrentabilität

Im abgelaufenen Geschäftsjahr entwickelten sich diese wie folgt:

	2024	2023	Veränderung
Eigenkapitalquote	44,06%	44,28%	-0,21%
wirtsch. EK Quote (EK + SOPO)	59,45%	59,65%	-0,20%
Eigenkapitalrentabilität	2,25%	4,70%	-2,45%

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Neben den finanziellen Steuerungsgrößen, mit denen wir den Unternehmenserfolg messen, gibt es weitere Indikatoren, die maßgeblich für die weitere Entwicklung des DiCV sind.

Besonders wichtig ist hierbei die Qualifikation der Mitarbeiter*innen und der Bindung an die Organisation. Zu entsprechenden Maßnahmen gehören u.a. flexible Arbeitszeitmodelle und die Möglichkeit mobilen Arbeitens sowie eine leistungsgerechte Vergütung nach den Vorgaben der AVR sowie die betriebliche Zusatzversorgung oder die Beihilfe als zusätzliche Krankenversicherung. Darüber hinaus können Mitarbeiter bis zu drei Tagen im Jahr für Exerzitien eine Dienstbefreiung erhalten.

Auch zahlreiche Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten tragen zu einer Bindung der Mitarbeiter*innen bei. In unserer Verbandszentrale werden regelmäßig Verwaltungsfachkräfte ausgebildet. Überdies betreibt der Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg zwei Fachakademien für Sozialpädagogik, um zum Fachkräftebedarf für Erzieher*innen beizutragen. Im vergangenen Schuljahr betrug die Belegungsquote (zu Anzahl Schulplätzen) in der Fachakademie Bamberg 83% und in Baiersdorf 108%. Die Abbruchquote lag bei 5% bzw. 4%.

Die Innovationskompetenz der Caritas wird, wie jedes Jahr, durch den Einsatz von jährlich 2% der EFK-Mittel von KCVs und DiCVs für innovative Projekte und deren Verstetigung gesteigert.

4. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

4.1 Prognosebericht

Die Haushaltsplanung für das Jahr 2025 schließt mit einem Ergebnis in Höhe von 147 TEUR ab. Der deutliche Rückgang des Ergebnisses resultiert vor allem aus der erwarteten Steigerung der Instandhaltungskosten für Gebäude und Einrichtungen um ca. 1 Mio.€.

Positive oder negative Sondereinflüsse durch die Tochtergesellschaften sind im Jahr 2025 nicht zu erwarten.

4.2 Risikobericht

4.2.1 Gesamtentwicklung

Der Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V. agiert mit seinen satzungsgemäßen Aufgaben und in seiner Aufsichts- und Vertretungsfunktion für die Caritas im Erzbistum im Kontext der allgemeinen Geschäftsentwicklung der Caritasunternehmen. Die Deckung des Fachkräfte- und zunehmend auch des Hilfskräftebedarfs bleibt die größte personalpolitische Herausforderung. Zunehmend problematisch sind die Belastung durch Lohnkosten sowie hohe Fehlzeiten und Krankenstände. Die Überalterung des Personals und hohe Kosten für die Personalgewinnung stellen ebenfalls bedeutende Probleme dar. Auch bleibt die Gewinnung geeigneter Bewerber/innen ein zentrales Hindernis. Bemerkenswert ist zudem, dass Probleme durch mangelnde Belastbarkeit und Motivation der Mitarbeiter*innen vermehrt wahrnehmbar werden. Inflationsbedingte Veränderungen sind besonders im Bereich Lohnkosten, Energiekosten sowie durch erschwerte Refinanzierungen und Investitionen festzustellen.

Als Hauptmieter des Immobilienbestandes bleibt die wirtschaftliche Entwicklung der gGmbH weiterhin ein Risikofaktor für den DiCV und das Aufholen des Modernisierungsstaus der letzten Jahre eine der großen Herausforderungen. Der DiCV steuert und überwacht daher in seiner Rolle als Vermieter weiterhin die Entwicklungen bei der Caritas gGmbH St. Heinrich und Kunigunde aktiv, um diese Risiken auch in Zukunft wirksam zu begrenzen und die nötigen Neubau- und Generalsanierungsprojekte Schritt für Schritt anzugehen.

Die Zuschüsse des Erzbistums für 2026 wurden geklärt. Der Haushaltszuschuss wird um 4,3 % im Vergleich zum Jahr 2025 angehoben. Hierdurch wird die wirtschaftliche Planung des Verbandes erleichtert.

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Bamberg wurde die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ und damit eine Neuordnung des kirchlichen Arbeitsrechts in Kraft gesetzt. Damit vollzieht sich ein Paradigmenwechsel, der das christliche Profil einer Einrichtung durch die Institution und deren Führung gewährleistet werden soll und nicht durch die Betrachtung bestimmter Aspekte des privaten Lebensbereichs von Mitarbeiter*innen. Von diesen wird erwartet, dass sie sich mit den Zielen und Werten der Einrichtung identifizieren.

In der öffentlichen Wahrnehmung genießt die "Marke Caritas" einen positiven Ruf. Allerdings kann das Fehlverhalten einzelner Rechtsträger oder Führungskräfte das Image der Caritas im Gesamten beeinträchtigen. Ein solcher Verlust des Ansehens kann erhebliche politische und finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen. Daher ist es besonders wichtig, die Kontrolle und Transparenz innerhalb der Strukturen der rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen weiter zu verstärken.

4.2.2 Steuerung der Risiken

Das Risikomanagement des DiCV ist auf die Früherkennung von bestandsgefährdenden Risiken ausgerichtet. Im Rahmen des Risikomanagements wurden in 2024 die wesentlichen und erheblichen Risiken für den DiCV vom Vorstand geprüft, bewertet und Maßnahmen abgeleitet. Die Verantwortlichkeiten für die Früherkennung und Steuerung der bereichsbezogenen Risiken sind bei den Verantwortlichen bekannt. Deren Risikoreporting an den Vorstand erfolgte dem Konzept entsprechend zwei-mal jährlich. Auf Abteilungsebene wurde eine haushaltsplanbasierte monatliche Kontrolle der Ausgaben durchgeführt. Die Maßnahmen der Revision zum Risikomanagement wurden abgeschlossen. In einem Risikomanagement-Handbuch wurden die wesentlichen Maßnahmen und organisatorischen Regelungen des Systems erstmals beschrieben. Das Risikomanagement-Handbuch gilt auch für die Tochter gGmbH.

Da Baumaßnahmen bzw. die Immobilienbewirtschaftung eines der größten Risikopotenziale für den DiCV darstellen, wird in 2025 zusätzlich zu den Regemaßnahmen das interne Kontrollsystem (IKS) zur Früherkennung der Risiken im Baubereich einer Überprüfung durch die Revision unterzogen.

Das als hoch eingeschätzte Risiko des Auftretens von bestandsgefährdenden Schäden durch Cyberangriffe und fehlender IT-Sicherheit konnte durch die Einführung von verschiedenen IT-Sicherheitsmaßnahmen in der DiCV IT und dem Rechenzentrum Eichstätt deutlich gesenkt werden. Dies beeinflusst auch den IT-Risikostatus der Tochtergesellschaft und der weiteren IT-Auftraggeber positiv.

Die für den DiCV relevanten Compliance-Risiken - den Steuerrisiken, dem Verstoß gegen Datenschutz- und Gemeinnützigkeitsvorgaben sowie Verstößen gegen die Regelungen der Sozialversicherung und des Mindestlohns werden derzeit als gesteuerte Risiken im mittleren bis guten Bereich bewertet. Das Korruptionsrisiko ist im DiCV zwar branchenbezogen gering. Dennoch wurden Maßnahmen bzgl. der Annahme von Geschenken im DiCV getroffen. Im Beschaffungs- und Rechnungstellungswesen stehen weiterzuentwickelnde Präventionsvorgänge an.

4.3 Chancenbericht

Große Chancen zur Steigerung der Attraktivität der Einrichtungen sowohl für Kunden als auch für potenzielle Mitarbeiter*innen bzw. deren Bindung an das Unternehmen. bergen die systematische Planung und Priorisierung der Bau- und Sanierungsmaßnahmen der Immobilien des DiCV mit Nutzung durch die Caritas gGmbH St. Heinrich und Kunigunde.

Die verstärkten sozialpolitischen Beiträge und die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes im Bereich der ambulanten und stationären Pflege bietet die Möglichkeit, praxisbasierte Veränderungsbedarfe in die gesellschaftliche und sozialpolitische Debatte einzubringen und als Experte und Vertreter von Menschen mit Hilfebedarfen stärker wahrgenommen zu werden.

Im Jahr 2024 wurde im DiCV Bamberg weiter in den Ausbau der fachlichen und seelsorgerlichen Begleitung für das Personal der Caritas sowie für die Studierenden der DiCV-Fachakademien investiert. Wertebasiertes Arbeiten, welches die unterschiedlichen kulturellen, fachlichen und sprachlichen Ausprägungen des Caritas-Personals aufgreift und berufliches Handeln durch wertebasierte Haltungen unterlegt, fördert die Identifikation mit der Arbeit und dem Arbeitgeber und verbessert die Arbeitsprozesse.

Die Verwendung eines festgelegten Anteils der Mittel des Erzbistums durch DiCV und deren Gliederungen für innovative Projekte wird fortgeführt. Schwerpunkte bilden auch hier Maßnahmen zur wertebasierten Arbeit mit Menschen im Feld der Caritas sowie der Klimaschutz. Die Konzentration auf diese beiden Themen unterstreicht das christliche Selbstverständnis und die gesellschaftliche Verantwortung der Caritas für Mensch und Schöpfung in der Innen- wie auch Außenwirkung.

Die In-Kraft-Setzung von Compliance-Grundsätzen für alle Gliederungen und Mitglieder des Verbandes durch die Vertreterversammlung ist ein Schritt, die Caritas-Organisationen vor Risiken eines Gesetzes- oder Regelbruchs zu schützen und die Transparenz zu fördern.

5. Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem bezogen auf den Rechnungslegungsprozess

Im Unternehmen sind die wesentlichen Grundzüge eines internen Kontrollsystems etabliert. Wesentliche Prozesse sind definiert, dokumentiert und eingerichtet. Wesentlichen Vorgänge sind der Funktionstrennung und dem Vier-Augen-Prinzip unterworfen, was die Funktionsfähigkeit, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit von Geschäftsprozessen unterstützt. Die Aufbau- und Ablauforganisation der Buchhaltung unterstützen die eingerichteten Prozesse ausreichend. Eine standardisierte Liquiditätsplanung sowie ein durchgängiger Plan-Ist-Vergleich für die relevanten Kostenstellen und –arten sind als Teil des Überwachungssystems eingerichtet. Die vorliegende Konzeption eines Finanz-Controllings auf Basis der vorhandenen Systeme und Prozesse wird aktuell konkretisiert.

6. Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten

Ziel des Finanz- und Risikomanagements ist die Sicherung des Unternehmenserfolgs gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Die Unternehmensleitung verfolgt eine konservative Risikopolitik. Soweit bei finanziellen Vermögenswerten Ausfall- und Bonitätsrisiken erkennbar sind, werden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen. Zur Minimierung von Ausfallrisiken verfügt der Verein über ein entsprechendes Debitorenmanagement und ein effizientes Mahnwesen.

Zudem führte der Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e. V. zur effektiven Steuerung des operativen Finanzwesens, vor allem zur Überwachung und Gegensteuerung von Abweichungen, das Instrument der „Prognose“ ein.

Bamberg, den 15. April 2025



Michael Endres

Diözesan-Caritasdirektor
Vorstandsvorsitzender



Ursula Kundmüller

stv. Diözesan-Caritasdirektorin
Vorständin

Anlage 5

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V., Bamberg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V., Bamberg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V., Bamberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.



Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus



dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhält-

nissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Vereins.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Amberg, den 23. Mai 2025

HD BAYERN AUDIT AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Michael Strasser
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.